

Recht als Zerrspiegel sozialen Wandels

Autor(en): **Benda-Beckmann, Franz von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Ethnologica Helvetica**

Band (Jahr): **8 (1984)**

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1007702>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Recht als Zerrspiegel sozialen Wandels

Einleitung

In meinem Beitrag möchte ich an Hand eines konkreten Beispiels deutlich machen, wie gesellschaftliche Veränderungsprozesse durch das Denken über Recht fehlinterpretiert werden. Der Titel "Recht als Zerrspiegel sozialen Wandels" soll dabei zwei durch Recht gefärbte Interpretationsweisen sozialer Phänomene andeuten. Die eine liegt darin, dass man das Recht einer Gesellschaft sozusagen als einen Spiegel verwendet, der die gesellschaftliche – die soziale, wirtschaftliche, kulturelle und politische – Organisation einer Gesellschaft reflektiert. Die andere liegt darin, dass man die Zustände in anderen Gesellschaften weitgehend durch die Begriffe und Kategorien des eigenen Rechts wahrnimmt; besser gesagt, mit deren Hilfe man sich ein Bild von dem Recht der eigenen Gesellschaft macht. Das konkrete Beispiel, mit welchem ich diese Interpretationsweisen illustrieren will, sind die gesellschaftlichen Veränderungen, die sich nach Ansicht vieler Beobachter und Interpreten in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts in West Sumatra abgespielt haben. Kurz gesagt, geht es hier um den vermeintlichen Zusammenbruch der auf kommunalem Grundeigentum beruhenden matrilinearen sozialen und wirtschaftlichen Organisation der Minangkabau; einmal bedingt durch die zunehmende Geldwirtschaft, welche zur Individualisierung der Rechte an Grund und Boden führte, zum anderen durch die, ebenfalls durch diesen Individualisierungsprozess begünstigte Herausbildung eines Erbrechts in der männlichen Linie.

Das Minangkabausche Beispiel lässt die Mechanismen, welche die verzerrte Interpretation bewirkten, deutlich sehen. Bevor ich jedoch auf das Beispiel selbst eingehe, will ich zunächst die mit Recht zusammenhängenden Interpretationsmechanismen kurz in allgemeiner Form behandeln.

Die (Zerr-)Spiegel-Funktion des Rechts

Zunächst zum ersten Punkt: Recht als Spiegel gesellschaftlicher Verhältnisse. Diese Denkweise ist aus der älteren Ethnologie bekannt, etwa aus den evolutionistischen Theorien, die vom Vaterrecht und vom Mutterrecht sprachen, und damit ganz sicherlich nicht nur das "Recht" der betreffenden Gesellschaften meinten, sondern die gesamten gesellschaftlichen Verhält-

nisse.¹ Wir kennen sie aus den Arbeiten Maines (1861), der die Entwicklung von primitiven zu zivilisierten Gesellschaften im Übergang vom Statusrecht zum Kontraktrecht ausgedrückt sah. Schliesslich kennen wir sie aus dem Werk Durkheims (1893), dem Recht ein verlässlicher Index bestimmter Formen gesellschaftlicher Solidarität und Kohäsion war, und der den Übergang von mechanischen zu organischen Formen der Solidarität in sich ändernden Rechts- und Sanktionsformen widerspiegelt sah. Recht wurde hier immer im weitesten Sinne gebraucht, die gesellschaftlichen Verhältnisse gemeint. Verwunderlich ist das nicht, wenn man bedenkt, dass die meisten Gründungsväter der modernen Ethnologie und Soziologie studierte Juristen waren, z.B. Morgan, Mac Lennan, Maine, Bachhofen, Steinmetz, Weber, Durkheim und Thurnwald.

Was impliziert nun diese Denkweise? Das Recht einer Gesellschaft besteht aus kognitiven und normativen Schemata, aus weitgehend institutionalisierten Vorstellungen – Vorstellungen steht hier als Sammelbegriff für Konzepte, Regeln, Prinzipien, Standarde, Normen –, welche Aussagen darüber, wie die Dinge sind und weshalb sie so sind, und darüber, wie sie sein sollen, müssen oder können, machen.² Diese Schemata sind weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass sie für Mitglieder der Gesellschaft verbindlich erachtet werden: d.h. die Zustände sollen in ihren kognitiven Schemata erfasst werden, Verhalten soll sich in ihrem Rahmen halten, mit bestimmten Ereignissen sollen bestimmte Konsequenzen verbunden werden. Diese Schemata strukturieren so weitgehend das Verhalten der Gesellschaftsmitglieder im sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebensbereich. Betrachtet man nun Recht als Spiegel gesellschaftlicher Verhältnisse, so beinhaltet dies mehr oder weniger, dass man das durch das Recht vorgeschriebene Verhalten mit tatsächlichem Verhalten gleichsetzt.

Diese Zuordnung von Verhalten zu Recht und das Zuordnungsdenken, auf welchem es beruht, sind problematisch. Jeder denkt hier wahrscheinlich sofort an den Gegensatz zwischen “Sein” und “Sollen”, “Ideal” und “Wirklichkeit”. Rechtsideal und Rechtswirklichkeit fallen bekanntlich meist auseinander und sollten darum nicht gleichgestellt werden.

1 Z.B. Bachofen (1948, ursprünglich 1861), Morgan (1877), Maine (1861), Engels (1884). Dasselbe gilt weitgehend für die Vertreter der Ethnologischen Jurisprudenz Post (1894) und Kohler (1897). Die sogenannte Fragebogenaktion, mit deren Hilfe man die Rechtsverhältnisse in den Kolonialgebieten erforschen wollte, waren nicht auf spezifisch “rechtliche” Phänomene ausgerichtet, sondern versuchten, die gesamte soziale, wirtschaftliche und politische Organisation der betreffenden Gesellschaften zu erfassen, siehe Kohler (1897) und Post in Steinmetz (Hrsg., 1903).

2 An anderer Stelle habe ich versucht, einen für interkulturelle Vergleiche tauglichen Begriff des Rechts zu entwickeln, F. von Benda-Beckmann (1979 a : 25 ff., 1981).

Dies ist ein, bei weitem jedoch nicht der problematischste Aspekt der Zuordnung von tatsächlichem Verhalten zum Recht.³ Viel problematischer ist es, dass das Zuordnungsdenken von einer ganz bestimmten Sichtweise auf das Recht geprägt ist, welche ihre Basis in der Juristenideologie hat, jedoch auch das allgemeine gesellschaftliche Denken über Recht dominiert. Man geht hier aus von Recht als der Summe präskriptiver, ein bestimmtes Verhalten zwangsweise vorschreibender Normen. Die Gegenüberstellung von Sein und Sollen, Ideal und Wirklichkeit beruht auf dieser Sichtweise. Sie zwingt die Frage nach dem Verhältnis zwischen Recht und Verhaltensprozessen in ein enges Schema: die Frage richtet sich beinahe ausschliesslich darauf, ob das betreffende Verhalten normgemäss oder normabweichend ist. Die Idee der Norm, ein zentraler Begriff in der Gesellschaftswissenschaft, entspricht diesem Schema. Normen werden im allgemeinen als Regeln definiert, die in einer bestimmten Situation ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, und die im Fall abweichenden Verhaltens eine gesellschaftliche Reaktion in der Form einer Sanktion androhen.⁴ Die Art der Sanktion, der Grad ihrer Institutionalisierung, markiert die Unterschiede zwischen Typen von Normen, z.B. zwischen sozialen und Rechtsnormen.

Durch das Denken in Normen wird dem Recht schematisch Verhalten zugeordnet, wodurch wir dann zwei Brocken Verhalten bekommen: das normkonforme, normale Verhalten und das normabweichende, anormale Verhalten. In der Sicht der beschriebenen Denkweise wird nur das tatsächlich oder vermeintlich normabweichende Verhalten als Problem empfunden, denn es ist das Verhalten, welches Gegenstand der prototypischen Rechtsanwendung, des gerichtlichen Prozesses, ist. In diesen Prozessen werden Zustände, Ereignisse, Verhalten mit den juristischen Schemata korreliert, um problematische Situationen, meistens Konflikte, in den Termini des Rechts zu lösen.

Dieses Denken über Recht und Prozesse, in denen Recht angewendet wird, geht aus von *Grenzsituationen*.⁵ Die entscheidende Frage ist, ob ein bestimmtes Verhalten *noch innerhalb* oder *schon ausserhalb* der Norm liegt, ob eine Sanktion erfolgen muss oder nicht. Das innerhalb der Grenzen

3 Vor allem Abel (1973, 1980) hat mit Nachdruck auf die Beschränkungen hingewiesen, welche die einseitige Ausrichtung auf die Diskrepanz zwischen Sein und Sollen mit sich bringt.

4 Dieses normtypologische Modell liegt auch heute noch den meisten ethnologischen und soziologischen Rechtsdefinitionen zu Grunde. Vgl. u.a. Weber 1956 : 17, Geiger 1964 : 126 ff., König 1976 : 46; Hoebel 1954 : 25 ff., Epstein 1967 : 206.

Zu den wenigen Ausnahmen gehören:

Barkun 1968, F. von Benda-Beckmann 1981, Griffiths 1983.

5 Für eine vergleichende Analyse dieser juristischen Denkweise mit den minangkabauschen Norminterpretationen im Bereich des Beweisdenkens, K. von Benda-Beckmann (1983).

liegende normale, gleich normgemässe Verhalten ist aus dieser Sichtweise mit Bezug auf das Recht unproblematisch.

Gerade die Zuordnung von "normalem" Verhalten zur Rechtsnorm – die Idee, dass man sich unter nicht-abweichendem Verhalten ein ganz bestimmtes Verhalten vorstellt – muss jedoch für den Sozialwissenschaftler zum Problem werden. In diesem gedanklichen Schema wird der Normativität des Rechts eine Normalität sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhaltens zugeordnet, indem man der Rechtsnorm eine ihrer Aussage entsprechende statistische Norm, Verhaltensregelmässigkeiten, entsprechen lässt.⁶

Dieses Gedankenschema führt zu zwei unterschiedlichen Zuordnungsweisen:

1. Ist man in der Lage, empirische Verhaltensregelmässigkeiten festzustellen, die rechtmässig sind, so werden diese durch das Denken in Normen und Grenzsituationen mit *dem* rechtmässigen Verhalten schlechthin gleichgesetzt. Abweichungen von dieser statistischen Norm erscheinen dann unwillkürlich auch als Abweichungen von der Rechtsnorm.
2. Ist man nicht in der Lage, empirische Verhaltensregelmässigkeiten wahrzunehmen, wird man sich von der Struktur des Regelsystems leiten lassen. Die *allgemeine* Regel wird zum *allgemeinen* Verhalten, die Ausnahmeregel oder die Regelung eines besonderen Falles wird zur statistischen Ausnahme oder zur statistischen Besonderheit. Ich will das kurz in Vorgriff auf das Minangkabausche Beispiel illustrieren. Dort war es nach den Beschreibungen die allgemeine Regel, dass Land nicht verpfändet werden durfte. Verpfändungen waren nur in bestimmten Ausnahmesituationen zulässig (nämlich wenn ein weibliches *lineage*-Mitglied heiratete, ein *lineage*-Oberhaupt eingesetzt werden sollte, ein Begräbnis stattfinden oder das Familienlanghaus repariert werden sollte). Und auch in diesen Fällen war es *nur* dann zulässig, wenn alle *lineage*-Mitglieder mit der Verpfändung einverstanden waren.

Diesen Regeln wird in der Literatur quasi automatisch zugeordnet, dass Verpfändungen statistisch nur sehr selten stattfinden, also nicht nur in der normativen, sondern auch in der statistischen Regel die Ausnahme bilden.⁷ So werden wirtschaftliche Verhaltensregelmässigkeiten normativ konstruiert, obgleich die Regeln sowohl seltene wie auch häufige Ver-

6 Die meisten Normbegriffe beruhen auf dieser Zuordnung. Hoebel z.B. beginnt seine Begriffskonstruktion mit *behavior patterns* und *habits*, Normen im statistischen Sinne. Diese neutralen statistischen Normen erhalten dann Soll-Charakter und werden zu sozialen Normen (1954 : 11, 14 f.). Diese sozialen Normen schliesslich haben rechtlichen Charakter, wenn sie in einer bestimmten Form sanktioniert werden (1954 : 28). Ähnlich, allerdings viel durchdachter, entwickelt auch Geiger (1964 : 49, 62 ff.) den Begriff der Rechtsnorm. Über die hierbei auftretenden Wahrnehmungsstörungen vgl. auch Gabel (1980).

7 Kahn (1976, 1980 b); Schrieke (1955).

pfändungen zulassen, und sich somit eine grosse Variationsbreite in wirtschaftlichen Verhaltensformen im Recht spiegeln könnte.

Diese Art des Zuordnungsdenkens und die daraus resultierende normative Konstruktion von Wirklichkeit wird durch einen weiteren Umstand begünstigt und verstärkt. Recht wird, wie bereits gesagt, im Sinne des normativen Systems, der Idealordnung, gesehen. Durch seine Bestimmung als Idealordnung wird es von dem Sein, der tatsächlichen Zustandsordnung getrennt. Dadurch übersieht man leicht, dass die juristischen kognitiven und normativen Schemata ebenfalls verwendet werden, um diese Seinsordnung zu beschreiben und zu begreifen. Welche Beschreibung einer Gesellschaft kommt aus ohne Begriffe wie Rechte, Pflichten, Gruppenmitgliedschaft, Eigentum, Besitz, Verkauf, Verpfändung, etc.? Diese Begriffe werden dann nicht im Sinne der Idealordnung verwendet; es sind der Idealordnung entlehnte Begriffe, die zur Kennzeichnung der Zustandsordnung verwendet werden. Meist ist man sich dabei nicht bewusst, dass und was das mit Recht zu tun hat. Denn man befasst sich ja mit der "Wirklichkeit", und nicht mit der Idealordnung. Und man befasst sich nicht mit Grenzsituationen, z.B. Streitschlichtungsverfahren, die ja anerkanntermassen die Domäne der *Rechtsethnologen* sind, sondern mit im Prinzip konfliktindifferenten Alltagssituationen. Das eigene Rechtsdenken wird als nicht juristisch erfahren, weil in unserer Gesellschaft das Denken über Recht und die Kenntnis rechtlicher Schemata und Interpretationsmechanismen weitestgehend differenziert, verwissenschaftlicht sind, und weil ihre Verwendung in Entscheidungsverfahren nur bestimmten Experten zugestanden wird. Man nimmt sie (wenn überhaupt) nur wahr in den durch dieses Rechtsdenken als typisch juristisch gekennzeichneten Situationen, den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Hier weiss man, dass der sogenannte Tatbestand durch professionelle Juristen, Richter, Rechtsanwälte und Staatsanwälte, in den Termini der juristischen Schemata erfasst wird. Aber der normale Mensch, worunter der Ethnologe und Historiker, tut es in anderen Kontexten auch. So verschliesst man sich der Problematik der juristisch gefärbten Wirklichkeitsbeschreibung.

Das bringt mich zum zweiten eingangs genannten Punkt, dem Ethnozentrismusproblem. Das Problem selbst ist bekannt genug⁸, und ich kann mich deshalb kurz fassen. Wichtig ist mir nur, darauf hinzuweisen, dass die Verwendung der eigenen Gesellschaft entlehnter rechtlicher Begriffe zur

8 Schon Van Vollenhoven (1909) betonte, dass die Adat Konzepte, Regeln und Institutionen der indonesischen Gesellschaften nicht in den Begriffen des holländischen Rechts adäquat ausgedrückt werden konnten. In der jüngeren Rechtsethnologie wurden diese Probleme vor allem in der sogenannten Gluckman-Bohannan Kontroverse diskutiert, vergl. Bohannan (1969), Gluckman (1969); siehe auch Nader (1969), Moore (1969), F. von Benda-Beckmann (1979 a : 13 ff.)

Beschreibung und Analyse fremder Gesellschaften problematisch ist, sowohl soweit es um die Idealordnung geht als auch bei der Beschreibung der Wirklichkeit. Man verzerrt nicht nur die Regeln, Normen anderer Gesellschaften, wenn man sie in das Regel- und Normschema der eigenen Gesellschaft presst; auch die tatsächlichen Verhältnisse, die man mit Begriffen wie Rechte, Pflichten, Eigentum etc. kennzeichnet. Hier wird besonders deutlich, dass man kein Jurist zu sein braucht, um der Gefahr des juristischen Ethnozentrismus zu erliegen. Ja, die Gefahr ist beim Nicht-Juristen vielleicht noch grösser als beim Juristen, da sich zu leicht das Gefühl einschleicht, dass man ja nicht mit Recht zu tun habe, und deshalb leichter über die mit Recht zusammenhängenden Probleme hinwegsieht. Teil des juristischen Ethnozentrismus ist es, dass man auch die in der eigenen Gesellschaft gegebene Differenzierung des Juristenrechts von der alltäglichen Rechtskenntnis und Rechtsanwendungsbefugnis auf andere Gesellschaften überträgt, in denen sie nicht, oder kaum existiert.

Diese abstrakten Überlegungen möchte ich nun an dem Beispiel der Veränderungsprozesse in West-Sumatra illustrieren.

Vermögensverhältnisse bei den Minangkabau⁹

Die Minangkabau bewohnen das Hochland von West-Sumatra. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts bildeten die *nagari*, Dorfrepubliken, weitgehend autonome politische territoriale Einheiten. Diese *nagari* waren, historisch gesehen, aus dem Zusammenschluss von lokalisierten Segmenten von (mindestens vier unterschiedlichen) Matrilinearen entstanden. Diese lokalen Clansegmente setzen sich aus einer Mehrzahl von matrilinearen Abstammungsgruppen zusammen, die ich im folgenden kurz *lineages* nennen werde. *Lineages* konnten vollständig aus matrilinearen Verwandten bestehen. Neben der Matrifikation gab es jedoch auch andere Inkorporationsmechanismen, Formen der Adoption und Assoziierung clan-fremder Minangkabau. Ferner konnten auch Nachkommen früherer Sklaven einer *lineage* angehören.

Nach Minangkabauschem Adat (ein Sammelterm für Recht, Moral, Gewohnheiten) sind *lineages* vornehmlich dadurch gekennzeichnet, dass sie ein gemeinschaftliches Erbgut haben (*pusako*). Dies besteht im wesentlichen aus materiellen Erbgütern, vorwiegend irrigiertem Reisland, und dem mit einem besonderen Titel versehenen Amt des *lineage*-Oberhaupts, der die *lineage* im Adatrat, der höchsten politischen Institution des *nagari*, repräsentierte.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Vermögensverhältnisse in Minangkabau im pluralistischen indonesischen Rechtssystem und der geschichtlichen Entwicklung des Vermögensrechts findet sich in F. von Benda-Beckmann (1979 a). Für frühere ausführliche Darstellungen Willinck (1909) und Guyt (1936).

Das Erbgut wurde mittels bestimmter Allokationsmechanismen an Segmente und Individuen verteilt. Die hierdurch entstandenen Berechtigungen wurden nach der matrilinearen Abstammung folgenden Regeln vererbt. Vollberechtigt, an diesen Zuweisungen teilzunehmen, waren jedoch nur die tatsächlichen matrilinearen Nachkommen der Vorfahren, welche das betreffende Land ursprünglich zu *lineage*-Gut gemacht hatten.

Adoptierte oder assoziierte *lineage*-Mitglieder sowie die Nachkommen ehemaliger Sklaven erhielten Land eher auf der Basis einer *lineage*-internen Patron-Client Beziehung zugewiesen.

Erbgut war prinzipiell Gebrauchsgut. Es sollte die Subsistenz der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen von *lineage*-Mitgliedern sichern. Es durfte nicht verkauft werden. In bestimmten Situationen, wenn die *lineage* als Ganzes Geld nötig hatte, um bestimmte Ausgaben zu finanzieren (die Verheiratung eines weiblichen *lineage*-Mitgliedes, das Begräbnis eines *lineage*-Mitgliedes, die Amtseinsetzung eines Oberhauptes oder die Reparatur des Familienlanghauses) konnte Erbgut zeitlich befristet verpfändet werden.

Über zu Lebzeiten durch Arbeit erworbene Güter (*pancaharian*), wie urbar gemachtes Land, selbst hergestellte Erzeugnisse oder im Handel erworbene Güter, konnte frei verfügt werden, gesetzt es handelte sich um Austauschtransaktionen. Verfügungen, bei welchen man keinen wirtschaftlichen Gegenwert erhielt, wie Schenkungen, waren jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die *lineage*-Mitglieder damit einverstanden waren. Denn nach Adat wurde selbst erworbenes Gut nach dem Tode des Erwerbers zu Erbgut. Es fiel als *pusako* an die Mitglieder des kleinsten *lineage*-Segmentes, dem der oder die Verstorbene angehörte. Schenkungen drohten den zukünftigen Erben, und deren späteren Erben, Erbgut zu entziehen; ihr Einverständnis musste deshalb eingeholt werden. Die typische Situation, in der dies problematisch wurde, war, dass ein Vater seinen Kindern Teile seines selbst erworbenen Gutes schenken wollte. Dies war möglich, jedoch nur innerhalb der angegebenen Grenzen. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Vätern und deren *lineage* und ihren Kindern wurden im Minangkabauschen Adat durchaus als wichtig anerkannt. Als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Beziehungen und Funktionen spielten sie jedoch gegenüber den auf matrilinearen Beziehungen beruhenden Funktionen eine sehr untergeordnete Rolle. Doch bestanden zwischen der *lineage* des Vaters und den Kindern männlicher *lineage*-Angehöriger besondere Verpflichtungen bei Geburt, Hochzeit, Begräbnis und Amtsantritt. Auch konnte die Beziehung als Basis für Gütertransfer dienen: für Schenkungen von Vätern an ihre Kinder, aber auch für die zeitlich befristete Übertragung von Erbgut des Vaters-*lineage* an die Kinder oder deren *lineage*-Segment.

Innerhalb der *lineage* kann man unterschiedliche Erbgut-Komplexe ausmachen: das *lineage*-Erbgut, das durch Generationen hindurch verteilt und

vererbt wurde; das durch Vererbung von selbst erworbenen Gütern neu entstandene Erbgut von *lineage*-Segmenten; das durch Schenkungen entstandene, wenn auch zeitlich befristete Erbgut. Von aussen betrachtet wurden jedoch alle Güter mit Erbgut-Status der *lineage* und ihrem Oberhaupt zugeschrieben. In allen wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Transaktionen über Erbgut, z.B. beim Geben und Annehmen von Schenkungen und bei Verpfändungen, mussten *lineage*-Mitglieder bzw. die *lineage* durch das Oberhaupt vertreten werden.

Das bewohnte und kultivierte Land in einem *nagari* war somit in der Regel Erbgut der unterschiedlichen *lineages*. Das Territorium eines *nagari* umfasste jedoch ein weiträumigeres Gebiet, auch Busch- und Urwaldgebiete. Die Kontrolle über dieses Land, *ulayat* Land, lag – abhängig von der konkreten politischen Organisation – entweder bei den Oberhäuptern der ältesten Clanssegmente, oder, wenn das *ulayat* Land weiter aufgeteilt war, bei den *lineage*-Oberhäuptern. Mitglieder dieser Gruppen konnten mit Wissen und Zustimmung des Oberhauptes *ulayat* Land urbar machen oder auf andere Weise wirtschaftlich nutzen. Neu urbar gemachtes Land wurde zum selbst erworbenen Gut, und nach dem Tode des Erwerbers zu Erbgut in einer *lineage*.

Veränderungen in der kolonialen Periode

Dies ist, mit wenigen Worten und zwangsläufig etwas oberflächlich skizziert, der uns hier interessierende Teil des Minangkabauschen Adatsystems. In den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts griffen die Holländer, die bisher nur einige Küstenorte unter ihre Kontrolle bringen können, in einen im Landesinnern tobenden Bürgerkrieg ein, eroberten allmählich das ganze Minangkabausche Gebiet und verleibten es ihrem Kolonialreich ein. Die Wirtschaftspolitik der Holländer richtete sich zunächst hauptsächlich auf den Kaffee-Export. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde das sogenannte Kulturen-System eingeführt, das die Bauern zum Zwangsanbau und zur Zwangsablieferung von Kaffee verpflichtete. Die Holländer strebten danach, die Reisproduktion auf dem Subsistenzniveau zu halten und den Import von Konsumgütern zu beschränken. Zu diesen Zwecken wurde in West-Sumatra eine neue Verwaltungsorganisation aufgebaut. In allen *nagari* wurden Bürgermeister eingesetzt. Mehrere Dörfer umfassende Distrikte wurden gebildet, die einem Minangkabauschen Distriktchef unterstellt wurden. Auch in den meisten Clanssegmenten innerhalb eines *nagari* wurden einzelne Oberhäupter als sogenannte Clanoberhäupter eingesetzt. Neben anderen administrativen Tätigkeiten war es die Hauptaufgabe dieser neuen Funktionäre, für eine reibungslose Organisation des Kaffeeanbaus und der etwas euphemistisch *herendiensten* genannten Zwangsarbeit zu sorgen.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts kam es zu einer Umschwung in der kolonialen Wirtschaftspolitik. Das Kulturensystem wurde abgeschafft. An seine Stelle trat ein Steuersystem. Zugleich wurde West-Sumatra in verstärktem Masse dem Import von Konsumgütern geöffnet, und der koloniale administrative und wirtschaftliche Sektor weiter ausgebaut. Insbesondere ermutigte man ausländische Kapitalinvestitionen und landwirtschaftliche Unternehmen. Zu diesem Zwecke hatte man schon im 19. Jahrhundert erst in Java, dann auch in Sumatra alle Gebiete, die nicht im Eigentum der Bevölkerung waren, zur Staatsdomäne erklärt, um dem Staat die Möglichkeit zu geben, als Eigentümer Land an landwirtschaftliche Unternehmen zu übertragen. Durch all diese Massnahmen wurden gleichzeitig neue Bedürfnisse nach Geld geweckt und neue Möglichkeiten, Geld zu verdienen, geschaffen.¹⁰

Zeitgenössische Beobachter stellten dann auch ein rasches Zunehmen der Geldwirtschaft fest, die nach ihrer Ansicht den unaufhaltsamen Zusammenbruch der matrilinearen Sozial- und Wirtschaftsorganisation mit sich brachte. Zwei Faktoren wurden besonders hervorgehoben:

Erstens die durch die Monetarisierung begünstigte Individualisierung von Recht an Grund, vor allem auch an Erbgut-Land, und die dadurch bedingte Desintegration des kommunalen *lineage*-Eigentums; zum anderen die Herausbildung eines Erbrechts in der väterlichen Linie; ja, manche Autoren sprachen sogar von einem Übergang von der Matrilinearität zur Patrilinearität.¹¹

Mehrere in den vergangenen 20 Jahren durchgeführte Forschungen haben jedoch gezeigt, dass das matrilineare System der Minangkabau keineswegs verschwunden ist.¹² Individualisierung von sozialen und ökonomischen Beziehungen und Veränderungen im Erbrecht sind sicherlich wichtige Faktoren in der gesellschaftlichen Entwicklung West Sumatras zu Beginn des 20. Jahrhunderts gewesen, und sind es auch heute noch. Der tatsächliche Wandel ist jedoch bei weitem nicht so spektakulär als wie es in der Literatur gezeichnet wurde.

Ich meine, dass die Beschreibung und Analyse der Veränderungsprozesse durch das eingangs beschriebene Denken über Recht verzerrt wurden. Etwas grob ausgedrückt, besteht diese Verzerrung darin, dass für das 19. Jahrhundert ein Bild gezeichnet wurde, in dem die matrilineare Verwandtschaft, der kommunale Charakter des Familieneigentums und der darauf beruhende gleiche Zugang der *lineage*-Mitglieder zu Land überbetont wurde; und dass

10 Vergl. Schrieke (1955), Kahn (1980 a), Graves (1971), Kato (1982).

11 Maretin 1961 : 193. Die Herausbildung dieses neuen Erbrechts in der väterlichen Linie wurde schon von van Vollenhoven (1918 : 271) und Joustra (1923 : 127) betont.

12 Tanner (1971), Thomas (1977), F. von Benda-Beckmann (1979 a), Prindiville (1980), Kato (1982).

dieses Bild dann mit einem anderen kontrastiert wurde, in welchem die individualistischen und nicht mehr matrilinearen Züge des sozialen Lebens überbetont wurden. Man kann mehrere Phasen dieses Verzerrungsprozesses aufzeigen:

1. Die Verformung des Adatsystems durch seine Interpretation in holländische juristische Kategorien.
 2. Die Verlagerung dieses Systems in das 19. Jahrhundert.
 3. Die Verwendung dieses Adat-Bildes als Spiegel sozialer und wirtschaftlicher Verhaltensweisen.
 4. Die Überinterpretation der beobachteten und davon abgeleiteten zukünftigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
 5. Die Gegenüberstellung des für die Gegenwart/Zukunft gewonnenen Bildes mit dem für die Vergangenheit konstruierten Zustandsbild.
- Diese einzelnen Phasen möchte ich im folgenden illustrieren.¹³

Die Verformung des Adatsystems

Der Einfluss des holländischen Rechtsdenkens zeigt sich am deutlichsten in den Beschreibungen und Interpretationen von Adat-Vermögenskategorien und -beziehungen mittels holländischer Ideen und Kategorien von "Rechten", hauptsächlich von Eigentumsrechten. Eine Durchsicht der Quellen des 19. Jahrhunderts zeigt, dass selbst dort, wo das Adatsystem überwiegend in seinen eigenen Kategorien beschrieben wurde, die Beschreibungen letztendlich doch zu Eigentumsformen zusammengefasst wurden. Selbst erworbenes Gut (*pancaharian*) wurde zu individuellem Eigentum, Erbgut (*pusako*) zu kommunalem oder Familieneigentum.¹⁴ Dies hatte auf unterschiedlichen Interpretationsebenen Folgen.

Im holländischen Recht ist Eigentum eine Institution des Privatrechts, das vom öffentlichen Recht scharf getrennt ist. Es werden natürlich auch öffentlich-rechtliche Berechtigungen über Land anerkannt, die Souveränität des Staates und die öffentliche Kontrolle und Verwaltung von Land durch dazu befugte staatliche Behörden. In diesem konzeptuellen Rahmen konnten die auf ganz andere Weise differenzierten privaten und öffentlichen Aspekte der *Minangkabauschen* vermögensrechtlichen Beziehungen nicht adäquat ausgedrückt werden.

Ein besonderes Problem bildeten die Beziehungen der Gemeinschaften zu *ulayat*-Land. Der koloniale Staat hatte sich die Souveränität über alles Land

¹³ Eine detaillierte Analyse der im Folgenden behandelten Probleme geben F. und K. von Benda-Beckmann (1983).

¹⁴ Eine gute Übersicht verschaffen die *Pandecten van het Adatrecht*, Band I und III (1914, 1916).

zuerkannt und hatte dann, durch die Domänen-Deklaration, auch die Eigentümerposition über alles Land an sich gezogen, das nicht Eigentum der Minangkabauschen Bevölkerung war.¹⁵ Die kolonialen Verwaltungsbeamten und Juristen wurden so mit einem Dilemma konfrontiert: Entweder waren die Rechte an *ulayat*-Land öffentlich-rechtlicher, souveräner Natur; dann waren sie durch die souveränen Rechte des kolonialen Staates ersetzt. Oder es waren private Eigentums- oder eigentumsähnliche Rechte, in welchem Fall sie nicht von der Domänen-Deklaration erfasst waren. Die Rechte an *ulayat*-Land liessen sich in dieses Schema nicht eindeutig einordnen. Die überwiegenden Interpretationen liessen *ulayat*-Land zur Staatsdomäne werden; in der Praxis wagte man jedoch nicht, hiervon viel Gebrauch zu machen.¹⁶

Die Rechte an Erbgut wurden auf die rein privatrechtliche Sphäre reduziert. Die *lineages*, die nach Adat eigentlich nur in ihren externen, öffentlichen und politischen Beziehungen eine vermögensrechtliche Einheit bildeten, wurden nun als eine vermögensrechtliche Einheit im Sinne des Privatrechts interpretiert. Alle Erbgüter der Angehörigen einer *lineage* bildeten einen privatrechtlichen Vermögenskomplex. In juristische Kategorien übersetzt, wurden die *lineages* zu einer Rechtsperson, die die Eigentümerin des gemeinschaftlichen Erbguts war.

Die *lineage*-internen Vermögensbeziehungen wurden auf dieser Basis transformiert. Eigentum ist im holländischen Recht das umfassendste Recht an Gütern. Mindere Rechte – Gebrauchs- und Nutzungsrechte, Pfandrechte etc. – sind in ihm enthalten und können von ihm abgeleitet und auf andere Personen übertragen werden. Die Adat Berechtigungen, die durch Allokation, Vererbung oder Schenkung entstanden waren, bekamen im holländischen Rechtsdenken den Charakter von dem Familieneigentum abgeleiteten Rechten. Da die *lineage* Eigentümerin allen Erbguts war, konnte ein *lineage*-Segment nicht ebenfalls Eigentümerin eines Teiles dieses Erbguts sein.

Als Folge konnten die adatrechtlich wichtigen Unterschiede innerhalb des Erbgut-Komplexes nicht adäquat ausgedrückt werden. In den holländischen Interpretationen werden sie, und die für sie gebrauchte Adat Terminologie, dann auch in den Hintergrund gedrängt. Die Verteilung und Vererbung von Erbgut und selbst erworbenen Gütern wurde auf dieser Grundlage neu konstruiert: Durch Vererbung wird das Eigentumsrecht an selbst erworbenem Gut übertragen. Der Empfänger muss eine Rechtsperson sein. Da nur die *lineage*, nicht jedoch ihre Segmente, eigentumsfähige Personen sind, wird

15 Vgl. F. von Benda-Beckmann (1979 a : 211, 419 f.) mit dem Text der relevanten Vorschriften.

16 Die Domänen-Deklaration wurde weitgehend vor der Bevölkerung aus Angst vor Widerstand geheimgehalten. Für eine Fallgeschichte über die Nicht-Durchsetzung dieser Vorschriften: F. von Benda-Beckmann (1979 a : 259 ff.).

das ursprünglich selbst erworbene Gut zu Gemeinschaftseigentum der ganzen *lineage*.

Somit sind alle *lineage*-Angehörigen gleichermassen an dieser Erbmasse berechtigt. Eine andere Interpretationsweise ging noch weiter. Ich zitiere:

“Das Malaiische Recht kennt weder Erbrecht noch Erben. Beim Tode eines Familienmitgliedes werden die Anteile der Überlebenden am Familieneigentum grösser; bei der Geburt eines neuen Mitgliedes werden die Anteile kleiner. Selbst erworbenes Gut wird nach dem Tode des Erwerbers zu Erbgut. Aber auch hier kann man nicht von Vererbung sprechen, denn es wird von Rechtswegen mit dem Erbgut vereinigt” (Adatrechtbündel VI : 179).

In dieser Konstruktion des Erbgut-Komplexes verschwanden die *lineage*-internen Verteilungs- und Vererbungsmechanismen mehr oder weniger vollständig. Übrig blieb das Bild einer Rechtsperson mit Familieneigentum, an welchem alle Mitglieder gleichermassen berechtigt waren.

Die Normative Konstruktion geschichtlicher Veränderung

1. Vergangenheit

Ich möchte darauf hinweisen, dass diese Interpretationen erst zu Beginn dieses Jahrhunderts zu voller Reife gekommen waren, mitbedingt durch das Aufkommen der holländischen Adatrechtswissenschaft. Ältere und durchaus differenzierte Beschreibungen des Adatvermögens- und Erbrechts wurden im Sinne der neuen Konstruktion bereinigt und berichtigt, z.B. in den *Pandecten van het Adatrecht*, einer Exzerpten-Sammlung adatrechtlicher Quellen, die im zweiten Jahrzehnt herausgegeben wurde.¹⁷

Dieses Bild vom Minangkabauschen Adat wurde von zeitgenössischen und späteren Beamten, Richtern und Sozialwissenschaftlern übernommen. Soweit man die kognitiven und normativen Schemata des Adat nicht selbst ethnozentrisch verformte, bediente man sich der vorliegenden verformten Beschreibungen. Meist wurde das Adatsystem im Sinne eines zeitlosen, kaum veränderten Rechts dargestellt. Hiergegen ist zwar Kritik erhoben worden, vor allem von Joel Kahn, einem englischen neomarxistischen Anthropologen.¹⁸ Die Kritik zieht jedoch das gezeichnete Bild selbst nicht in Frage. Sie wendet sich dagegen, dass es der “traditionellen matrilinearen

17 *Pandecten van het Adatrecht* III (1916 : 224, 362-368), wo frühere ausführliche Beschreibungen im Sinne des Familieneigentums korrigiert wurden.

18 Kahn (1976, 1980 b).

Minangkabau Gesellschaft” schlechthin, und vor allem der vor-kolonialen Gesellschaftsordnung entspräche. Vielmehr seien die durch das Bild beschriebenen Zustände das Ergebnis von spezifischen historischen Gegebenheiten, nämlich von nachweisbaren kolonialen wirtschafts- und verwaltungspolitischen Massnahmen. Diese Retrojektion des strikt kommunalen Adatrechts in das 19. Jahrhundert wurde sicherlich durch den Umstand begünstigt, dass das soziale und wirtschaftliche Verhalten der Minangkabau – die häufigen Verpfändungen, die häufigen Schenkungen von Vätern an ihre Kinder, die zunehmende Individualisierung von Rechten an Grund und Boden – nicht dem Rechtsbild entsprachen, das – ironisch genug – gerade erst in dieser Zeit endgültig fertiggestellt war. Dank der Tendenz, Verhalten aus Recht, und umgekehrt Recht aus Verhalten abzuleiten, war es den Interpreten nahezu unvorstellbar, dass das idealisierte kommunale Adatrecht eigentlich eine zeitgenössische Erscheinung war – wenn im wesentlichen auch beschränkt auf die Literatur und die Rechtsprechung der kolonialen Gerichte.

Dem ethnozentrisch verformten, in das 19. Jahrhundert zurückverlagerten Adatrecht wurde ganz allgemein eine ihm entsprechende Wirtschafts- und Sozialordnung zugeordnet: eine *tatsächliche* kommunale Eigentumsordnung, in der jedes Gruppenmitglied gleichen Zugang zu Erbgut-Land hatte, in der sich die *lineage*-Oberhäupter und Mitglieder im wesentlichen an die Adatnormen hielten, und in der Verpfändungen von Land und Schenkungen von Land zwischen Vätern und Kindern eine Ausnahme waren. Die zugegebenermassen spärlichen Berichte, die auf andere soziale und wirtschaftliche Verhaltensweisen deuteten – nämlich auf durchaus relativ häufige Verpfändungen und Schenkungen, und auf Manipulationen der neuen Machtpositionen zum eigenen Vorteil durch die kolonialen Adatwürendenträger – wurden entweder negiert, oder zu Ausnahmen, Normabweichungen gemacht.

Hinzu kam, wie bei Kahn, dass man diese normativ konstruierten tatsächlichen Zustände mittels eigener theoretischer Konstruktionen “erklärte”, d.h. dass man die normative bereits konstruierte Wirklichkeit mit Hilfe theoretischer Erklärungen noch einmal nachkonstruierte.¹⁹

2. Gegenwart und Zukunft

Nicht nur die Vergangenheit, auch die Gegenwart und die daraus prognostizierte Zukunft wurden durch Rechtsdenken verzerrt. Hauptgrundlage hierfür war die Gleichsetzung von selbst erworbenem Gut mit individuellem Eigentum. Die These von der das matrilineare System zerstörenden Indivi-

¹⁹ Maretin (1961), Kahn (1976, 1980 a).

dualisierung von Bodenrechten war vor allem auf die häufig beobachteten Verpfändungen gestützt. Das betreffende Land hatte für den Pfandnehmer den Status von selbst erworbenem Gut. Häufige Verpfändungen setzen also einen grossen Teil von Erbgut in selbst erworbenes Gut um. Die Gleichstellung von selbst erworbenem Gut mit individuellem Eigentum verleitete zu der Annahme, dass dieses Land diesen Status auch in Zukunft, auch nach künftigen Vererbungen, behalten würde. Übersehen wurde hierbei jedoch, dass

- 1) das verpfändete Land für die Pfandgeber nicht den Status von Erbgut verlor, und dass die pfandgebende *lineage* das Land jederzeit einlösen und zu Voll-Erbgut machen konnte; und
- 2) dass das selbst erworbene Pfandrecht nach dem Tode des Pfandnehmers ebenfalls zu Erbgut in einem *lineage*-Segment wurde.

Kurzum, dass die durch Verpfändung bewirkte Individualisierung von Bodennutzungsrechten an Erbgut also nur kurzlebig war und in der Zukunft wieder durch die für das Erbgut geltenden matrilinearen Regeln absorbiert werden würde.

Ähnlich übertriebene Bedeutung wurde auch den sich anbahnenden Änderungen im Erbrecht und in Vererbungs- und Schenkungsgewohnheiten beigemessen. Als Folge, aber auch als Teil der sich ändernden sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten kamen Schenkungen von Vätern an ihre Kinder immer häufiger vor. Auch die an die Gültigkeit von Schenkungen gestellten Bedingungen wurden abgeschwächt.

Allmählich setzte sich die Idee durch, dass Schenkungen von selbst erworbenem Gut auch ohne Zustimmung der *lineage* zulässig seien; eine Ansicht, die um 1930 auch in den kolonialen Gerichten als neues Adatrecht anerkannt wurde.²⁰

Die Aussagen, die in den ersten drei Jahrzehnten über das sich ändernde Erbrecht gemacht wurden, konnten sich auf keine anderslautenden Quellen berufen, dennoch postulierten sie sogleich eine tiefgreifende Veränderung auch des Intestaterbrechts, der Vererbung beim Todesfall.

Auch den *Folgen* von Schenkungen und Vererbung wurde eine zu grosse Bedeutung zugemessen. Wegen der Gleichsetzung von selbst erworbenem Gut mit individuellem Eigentum nahm man auch hier an, dass das Gut auch nach der Schenkung diesen Status behalten würde. Man übersah dabei, dass es auch in diesen Fällen zu Erbgut wurde, allerdings nun nicht mehr in der *lineage* des Schenkers, sondern in der seiner Kinder; dass es also, nach dem kurzen nicht-matrilinearen Zwischenspiel, in Zukunft das matrilineare Erbgutssystem instandhalten würde.

²⁰ Die Entwicklung des Erb- und Verfügungsrechts ist ausführlich beschrieben in F. von Benda-Beckmann (1979 a : 311 ff.).

3. Die Konstruktion von sozialem Wandel

Die Gegenüberstellung einer normativ, und dazu noch ethnozentrisch verzeichneten Vergangenheit mit der ebenfalls weitgehend normativ konstruierten Gegenwart beinhaltet eine deutliche Verzerrung der geschichtlichen Veränderungsprozesse in West Sumatra. Die Konstruktion der Wandlungserscheinungen bekommt neben den beschriebenen Aspekten noch schärfere Konturen durch die Interpretation der Adatschemata und der ihnen zugeordneten Verhältnisse in den Termini des westlichen Normverständnisses, des Denkens in Grenzsituationen. Ausgangspunkt der meisten Interpreten ist das Bild einer matrilinearen Gesellschaft, dessen matrilineare Strukturen durch strikt verbindliche Normen gekennzeichnet sind. In Beziehung auf diese normativen Strukturen werden alle nicht-matrilinearen Elemente als "Abweichungen" oder "Veränderungen" dramatisiert, sowohl auf der Ebene des Rechts wie auch auf der Ebene des Verhaltens. Tatsächlich aber konnten die Veränderungen in den sozialen und wirtschaftlichen Verhaltensweisen weitgehend *innerhalb* der adatrechtlichen Organisationsstrukturen vor sich gehen.²¹ Es war ja keinesfalls unerlaubt, Land zu verpfänden und wieder einzulösen. Dass Verpfändungen häufiger vorkamen als früher, dass die zunehmende Geldwirtschaft sich über die Mechanismen von Verpfändung, Einlösung, Weiterverpfändung in einer höheren Mobilität von Nutzungsrechten an Land zeigte, beinhaltet sicherlich einen bedeutsamen sozialen und wirtschaftlichen Wandel. Das Adat Regelsystem stand dem jedoch nicht entgegen.

Ausserdem scheint auch die Zunahme in der Häufigkeit von Verpfändungen längst nicht so dramatisch zu sein, wenn man sich auf die darüber berichtenden Quellen und nicht auf die normative Konstruktion der Wirklichkeit verlässt.²² Dasselbe gilt für Gütertransfers im Vater-Kinder Verhältnis. Die normative Interpretation der matrilinearen Regeln macht sie zu Abweichungen; die Zuordnung von Verhalten zu diesen Regeln macht sie zu statistischen Ausnahmerecheinungen. Aber auch sie waren im Adatsystem ja nicht verboten – die engen Beziehungen zwischen Vätern bzw. ihrer *lineage* und den Kindern, und die darauf gestützten Gütertransfers waren ja Teil der sozialen Organisation der Minangkabau. Es besteht kein Anlass zu der Annahme, dass solche Transfers im 19. Jahrhundert so selten gewesen sind, dass man auch hier von einer dramatischen Wende sprechen müsste.

21 Über die Beziehung zwischen dem sozio-ökonomischen Wandel und den Veränderungen im Minangkabauschen Recht siehe auch F. von Benda-Beckmann (1979 b und 1982). Über die Transformation des Minangkabauschen Regelverständnisses in das westliche juristische Normschema siehe auch Korn (1941) und K. von Benda-Beckmann (1982).

22 Vgl. z.B. Kroesen (1874).

Schluss

Das Beispiel von Minangkabau, bzw. der Literatur über Minangkabau, erlaubt es, die durch Rechtsdenken bedingten Verzerrungen – sowohl der Ebene des Rechtes wie auch der des Verhaltens – ziemlich detailliert aufzuzeigen und auch empirisch zu belegen. Aber Minangkabau ist nur ein Beispiel. Die Gefahr dieser Verzerrungen ist immer gegeben. Dabei handelt es sich um kein spezifisch geschichtswissenschaftliches Problem, da die Gefahr schon bei der Beschreibung von gegenwärtigen Zuständen gegeben ist. Soweit mein Beitrag “Geschichte” behandelte, beinhaltete er ja nicht mehr als einen diachronen Vergleich zweier Zustandsbilder, in welchem die Unterschiede als in der Zeit liegende Veränderungen auftreten. Doch meine ich, dass besonders in der geschichtlichen Betrachtung, die von der jeweiligen Gegenwart zurück in die Vergangenheit schaut, diese Verzerrungsgefahr besonders gross ist. Denn in historischen Quellen werden wir meistens mit undifferenzierten, und meist juristisch gefärbten Aussagen über Strukturen und Institutionen konfrontiert, die kontrastiert werden mit einer überaus komplexen Gegenwart, die sehr viel differenzierter untersucht werden kann. Die für die Gegenwart beinahe selbstverständliche Trennung von Verhaltensregelmässigkeiten und den sich darauf beziehenden kognitiven und normativen Schemata, das kritische Auge für normabweichendes Verhalten, macht uns sehr viel vorsichtiger bezüglich der Gefahr einer normativen Konstruktion der gegenwärtigen Wirklichkeit. Niemand würde wohl aus der Verfassung eines afrikanischen oder eines lateinamerikanischen Staates ohne weitere Zweifel schliessen, dass das politische Verhalten sich auch in ihren Bahnen und nach ihren Zielsetzungen abspiele, oder dass andererseits wahrnehmbare Verhaltensregelmässigkeiten im politischen Bereich mit den verfassungsrechtlichen Regelungen übereinstimmen. Im Gegenteil, wir wären eher geneigt, die Verfassung zu Papier(recht) zu erklären, und die beobachteten tatsächlichen Verhaltensregelmässigkeiten zu dem “eigentlichen” Verfassungsrecht zu stempeln. Aber würden Historiker und Sozialwissenschaftler in 150 Jahren ebenso denken, wenn ihnen überwiegend nur Material über das geschriebene Verfassungsrecht zur Verfügung stände?

Gerade in der heutigen, an Recht nicht besonders interessierten Sozialwissenschaft ist damit die Gefahr gegeben, die Unterschiede zwischen vergangenen juristischen Strukturen und Institutionen einerseits und dem gegenwärtig beobachteten Verhalten andererseits als geschichtliche Veränderungen zu begreifen.²³

23 Über die Hintergründe des Desinteresses für das Recht in der Soziologie, Stewart (1981) und Parsons ‘*Law as an Intellectual stepchild*’ (1978).

Zusammenfassung

In dem Beitrag wird deutlich gemacht, wie gesellschaftliche Veränderungsprozesse durch das Denken über Recht fehlinterpretiert werden. Die Fehlinterpretationen kommen dadurch zustande, dass man das Recht als einen Spiegel gesellschaftlicher Verhältnisse verwendet und die Zustände in fremden Gesellschaften durch die Begriffe des eigenen Rechts wahrnimmt. Diese Mechanismen werden an Hand eines konkreten Beispiels illustriert, der Interpretationen des gesellschaftlichen Wandels in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Minangkabau, West Sumatra.

Bibliographie

- Abel, R.L.
1973 Law Books and Books about Law. *Stanford Law Review* 26 : 175–228.
1980 Redirecting Social Studies of Law. *Law and Society Review* 14 : 805–829.
- Bachofen, J.J.
1948 *Das Mutterrecht*, 2 Bde., Stuttgart. [ursprünglich 1861.]
- Barkun, M.
1968 *Law Without Sanctions*, New Haven.
- Benda-Beckmann, F. von
1979a Property in Social Continuity – Continuity and Change in the Maintenance of Property Relationships Through Time in Minangkabau, West-Sumatra, *Verhandelingen van het KITLV* no. 86, The Hague: Nijhoff.
1979b *Modernes Recht und traditionelle Gesellschaften*. *Verfassung und Recht in Übersee* 12 : 337–351.
1981 *Ethnologie und Rechtsvergleichung*. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 57 : 310–329.
1982 Ayam Gadang Toh Batalua? Changing Values in Minangkabau Property and Inheritance Law and Their Relation to Structural Change. *Indonesia Circle* 27 : 26–38.
- Benda-Beckmann, K. von
1982 *Traditional Values in a Non-Traditional Context*. *Indonesia Circle* 27 : 39–50.
1983 *Evidence and Legal Reasoning in West Sumatra State Courts*, in: A.N. Allot and G.R. Woodman (eds.), *People's Law and State Law*, Dordrecht: Foris (im Druck).
- Benda-Beckmann, K. and F. von
1983 *Transformation and Change in Minangkabau Adat*, in: L.L. Thomas and F. von Benda-Beckmann (eds.), *Minangkabau Social, Cultural and Political Forms: Perspectives on Continuity and Change*, Athens: Ohio University Press (im Druck).
- Bohannan, P.
1969 *Ethnography and Comparison in Legal Anthropology*. In: L. Nader (ed.), *Law in Culture and Society*. Chicago.
- Durkheim, E.
1893 *De la division du travail social*. Paris.

- Engels, F.
1884 *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats.* Karl Marx, Friedrich Engels, *Werke (MEW)*, Bd. 21 (1972) : 25–173.
- Epstein, A.L.
1967 *The Case Method in the Field of Law.* In: A.L. Epstein (ed.), *The Craft of Social Anthropology.* London.
- Gabel, P.
1980 *Reification in Legal Reasoning.* In: S. Spitzer (ed.), *Research in Law and Sociology* 3 : 25–51.
- Geiger, Th.
1964 *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts.* Neuwied.
- Gluckman, M.
1969 *Concepts in the Comparative Study of Tribal Law.* In: L. Nader (ed.), *Law in Culture and Society.* Chicago.
- Graves, E.
1971 *The Ever-Victorious Buffalo: How the Minangkabau of Indonesia Solved Their Colonial Question.* PH.D. Thesis, University of Wisconsin.
- Griffiths, J.
1983 *The Division of Labor in Social Control.* D. Black (ed.), *Toward a General Theory of Social Control.* New York (im Druck).
- Guyt, H.
1936 *Grondverpanding in Minangkabau.* Leiden.
- Hoebel, E.A.
1954 *The Law of Primitive Man.* Cambridge.
- Joustra, M.
1923 *Minangkabau,* Leiden.
- Kahn, J.
1976 “Tradition, Matriliney and Change Among the Minangkabau of Indonesia” *BKI* 132 : 64–95.
1980a *Minangkabau Social Formations; Indonesian Peasants and the World Economy.* Cambridge.
1980b *Review of F. von Benda-Beckmann, Property in Social Continuity (1979).* *Indonesia Circle* 22 : 81–88.
- Kato, T.
1982 *Matriliney and Migration: Evolving Minangkabau Traditions in Indonesia.* Ithaca and London.

- König, R.
1967 Das Recht im Zusammenhang sozialer Normensysteme. In: E.E. Hirsch und M. Rekbinder (Hrsg.), Studien und Materialien zur Rechtssoziologie. Köln und Opladen.
- Kohler, J.
1897 Fragenbogen zur Erforschung der Rechtsverhältnisse der sog. Naturvölker, namentlich in den deutschen Kolonialländern. *ZvglRw* 12 : 427–440.
- Korn, V.C.
1941 De vrouwelijke mama' in de Minangkabausche familie. *BKI* 100 : 301–338.
- Kroesen, T.A.L.
1874 Het grondbezit ter Sumatra's Westkust. *TNI*, vierde serie, vol. 3 : 1–28.
- Maine, H.S.
1861 *Ancient Law*, London.
- Maretin, J.V.
1961 Disappearance of Matrilineal Survivals in Minangkabau Family and Marriage Relations. *BKI* 117 : 168–195.
- Moore, S.F.
1969 Comparative Studies: Introduction. L. Nader (ed.), *Law in Culture and Society*. Chicago.
- Morgan, L.H.
1877 *Ancient Society*. New York.
- Pandecten van het Adatrecht
1914-1936 10 vol. uitgegeven door het Koninklijk Koloniaal Instituut. Amsterdam.
- Parsons, T.
1978 Law as an Intellectual Stepchild. In: H.M. Johnson (ed.), *Social System and Legal Process*. San Francisco.
- Post, A.H.
1894 *Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz*. 2 Bände. Oldenburg, Leipzig.
- Prindiville, J.C.J.
1980 The Image and Role of Minangkabau Women. Paper presented at the Seminar of Minangkabau Culture, Society and Literature, September 1980, Bukit Tinggi.

- Schrieke, B.
 1955 The Causes and Effects of Communism on the West Coast of Sumatra. Indonesian Sociological Studies, Selected Writings of B. Schrieke, vol. 1. The Hague.
- Steinmetz, S.R. (ed.)
 1903 Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien. Berlin.
- Stewart, I.
 1981 Sociology in Jurisprudence. B. Fryer et al. (eds.), Law, State and Society. London.
- Tanner, N.M.
 1971 Minangkabau Disputes. Ph.D. Thesis. Berkeley.
- Thomas, L.L.
 1977 Kinship Categories in a Minangkabau Village. P.D. Thesis. Riverside.
- Weber, M.
 1956 Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen.
- Willinek, A.D.
 1909 Het Rechtsleven bij de Minangkabausche Maleïers. Leiden.
- Vollenhoven, C. van
 1909 Miskeningen van het Adatrecht. Leiden.
 1918 Het Adatrecht van Nederlandsch-Indië, Deel I. Leiden.

Abkürzungen

- ZvglRw Zeitschrift für die vergleichende Rechtswissenschaft
 BKI Bijdragen Koninklijk Instituut voor de Taal-, Land- en Volkenkunde
 TNI Tijdschrift Nederlandsch-Indië

